

## **Richtlinie für die Praxisphase der Bachelorstudiengänge Biotechnologie, Nachhaltige Prozesstechnologie und Erneuerbare Energien und Energieeffizienz im Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer**

Der Fachbereichsrat Technik hat am 17.09.2024 folgende Richtlinie für die Praxisphase der Bachelorstudiengänge Biotechnologie, Nachhaltige Prozesstechnologie und Erneuerbare Energien und Energieeffizienz beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 02.10.2024 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 145 am 09.10.2024.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Ziele und Grundsätze	1
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen	2
§ 3	Dauer	2
§ 4	Praxisstellen	2
§ 5	Durchführung	2
§ 6	Bewertung	3
§ 7	Inkrafttreten	3

### **§ 1 Ziele und Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Ziel der Praxisphase ist es, den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische Mitarbeit in einer Praxisstelle zu erweitern und zu vertiefen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme in der praktischen Tätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren bzw. Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern anzuwenden. <sup>3</sup>Dabei sollen sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Geschäftsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennenlernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. <sup>4</sup>Die Praxisphase soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen. <sup>5</sup>Die Praxisstelle kann sich im In- oder Ausland befinden.

(2) Die Praxisphase bildet ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges und wird als Studienleistung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen

(1) <sup>1</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen werden im Besonderen Teil B der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt auf Antrag der\*des Studierenden durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(2) <sup>1</sup>Während der Praxisphase bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. <sup>2</sup>Die Praxisphase gilt als Bestandteil eines förderungswürdigen Fachsemesters.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind kraft Gesetzes über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft / Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband) gegen Unfall versichert, wenn sich die Praxisstelle im Inland befindet. <sup>2</sup>Bei einer Praxisstelle im Ausland sind die Studierenden für eine ausreichende Unfallversicherung selbst verantwortlich.

(4) Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine bei der Praxisstelle bestehende Gruppenhaftpflichtversicherung abgedeckt wird, ist von den Studierenden eine der Dauer und dem Inhalt des Praxissemestervertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 3 Dauer

Die Dauer der Praxisphase wird in dem Besonderen Teil B der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt.

## § 4 Praxisstellen

(1) Als Praxisstellen sind Firmen und Institutionen geeignet, die inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, eine Praxisphase gemäß den Zielen und Grundsätzen von § 1 durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Praxisphase soll in der Regel außerhalb der Hochschule Emden/Leer stattfinden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) <sup>1</sup>Die Praxisstelle benennt ein\*e verantwortliche\*n Betreuer\*in für die Studierenden (Zweitprüfer\*in). <sup>2</sup>Sie\*er muss Prüfer\*in gemäß § 15 Abs. 1 des Allgemeinen Teils (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer sein.

## § 5 Durchführung

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen. <sup>2</sup>Sie werden dabei in allgemeinen Fragen von der Hochschule und in fachlicher Hinsicht von den Prüfern/Prüferinnen des Fachbereichs unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden werden während der Praxisphase von einem Mitglied des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer betreut, das Prüfer\*in gemäß § 15 Abs. 1 Teil A BPO der Hochschule Emden/Leer ist (Erstprüfer\*in). <sup>2</sup>Die\*der Betreuer\*in unterstützt die Studierenden in Fragen der Praxisphase. <sup>3</sup>Der\*die Betreuer\*in wird von den Studierenden vorgeschlagen. <sup>4</sup>Ist sie\*er bereit, die Betreuung zu übernehmen, erklärt sie\*er dies gegenüber dem Immatrikulations- und Prüfungsamt. <sup>5</sup>Findet ein\*e Studierende\*r keine\*n Betreuer\*in, kann die Prüfungskommission auf Antrag der\*des Studierenden ein\*e Betreuer\*in benennen.

(3) <sup>1</sup>Zwischen der\*dem Studierenden und der Praxisstelle wird ein Praxisphasenvertrag geschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt sowie die Betreuer in Praxisstelle und Hochschule benennt.

<sup>2</sup>Die\*der Studierende leitet ein Exemplar des Praxisphasenvertrags dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zu.

(4) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase darf nur mit Zustimmung der\*des Erstprüfer\*in erfolgen.

(5) Die Studierenden dokumentieren ihre Arbeiten aus der Praxisphase in einem Poster, das im Fachbereich veröffentlicht wird.

(6) <sup>1</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Sie entscheidet auch im Falle von Unstimmigkeiten; sie wird tätig auf formlosen Antrag des betroffenen Studierenden oder des Prüfenden.

## **§ 6 Bewertung**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für eine Bewertung der Praxisphase sind ein nach § 5 Abs. 3 abgezeichneter Praxisphasenvertrag und eine Bescheinigung der Praxisstelle über Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Praxisphase einschließlich etwaiger Fehl- und Urlaubszeiten. <sup>2</sup>Die\*der Studierende leitet diese Bescheinigung dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zu.

(2) <sup>1</sup>Hat die\*der Studierende die Anforderungen des § 5 Abs. 5 vollständig erbracht, erfolgt die Bewertung des Moduls Praxisphase durch die beiden betreuenden Prüfer\*innen. <sup>2</sup>Die\*der betreuende Erstprüfer\*in leitet die Bewertung dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zu.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Richtlinie für die Praxisphase tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2024/25 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Richtlinie vom 07.02.2018, Verkündungsblatt Nr. 59/2018.